

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50667 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de
Internet:
<http://www.lsvd.de>

LSVD, Postfach 103414, 50474 Köln

Bundesministerium des Innern

11014 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Transsexuellenrechts (Transsexuellenrechtsreformgesetz - TSRRG)

Ihr Zeichen
V II 1 - 133 115-1/1

Ihr Schreiben vom
08. April 2009

Köln, den
14. April 2009

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im
Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian and Gay
Association ILGA

Sehr geehrter Herr Dr. Schmitz.

der Entwurf vom 07.04.2009 entspricht in vielen Punkten unseren Vorstellungen. Da für eine ausführliche Stellungnahme die Zeit nicht ausreicht, beschränken wir uns auf Hinweise zu den Vorschlägen, die uns nicht sachgemäß erscheinen.

1. § 1 TSGE

Das Bundesverfassungsgericht hat zutreffend darauf hingewiesen (BVerfGE 88, 87, 98f.; Entwurf S. 18), die Regelung über die Vornamensänderung solle die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass Transsexuelle den Rollenwechsel frühzeitig vornehmen können, damit ihnen schon vor operativen Eingriffen geholfen und ihr Leidensdruck erheblich gemindert wird. Darüber hinaus solle die rechtliche Absicherung des Rollenwechsels es ihnen ermöglichen, das Leben in der anderen Geschlechtsrolle vor der Entscheidung über weitgehend irreversible medizinische Maßnahmen über längere Zeit zu erfahren und sich so zu vergewissern, ob dieses Leben wirklich ihrem Empfinden entspricht und sie auch nicht überfordert. Auf diese Weise solle sowohl eine zusätzliche Absicherung der Diagnose erreicht als auch das Einleben in die neue Rolle schon vor erheblichen operativen Eingriffen erleichtert werden.

Damit ist nicht vereinbar, dass die Vornamensänderung nach dem Entwurf nur zulässig sein soll, wenn der Antragsteller die „**unumkehrbare**“ innere Überzeugung hat, aufgrund seiner transsexuellen Prägung nicht

mehr dem in seinem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht anzugehören. **Besonders bedenklich ist, dass die „Unumkehrbarkeit“ sicher feststehen muss.** Das geltende Transsexuellengesetz verlangt dagegen nur eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 TSG).

Wir meinen, für die Vornamensänderung sollte es genügen, dass eine Person die fortdauernde innere Überzeugung hat, auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht anzugehören.

Vorschlag:

1. Streichung der Wörter „und unumkehrbare“ in § 1 Abs. 1
2. Streichung von § 1 Abs. 3 Nr. 2

2. § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 TSGE

Der Entwurf definiert die Ehegatten und Lebenspartner der Antragsteller als „Beteiligte“ (§ 3 Abs. 2 TSGE), weil sie sowohl von der Entscheidung über die Vornamensänderung als von auch der Entscheidung über die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit betroffen seien (S. 24 f.). Demgemäß muss das Gericht vor einer Vornamensänderung und vor der Feststellung der Änderung des rechtlichen Geschlechts eines Antragstellers dessen Ehegatten oder Lebenspartner anhören (§ 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 TSGE). Das verstößt gegen das Persönlichkeitsrecht der Antragsteller.

Die Entscheidung der Antragsteller für eine Änderung ihres Vornamens oder ihres rechtlichen Geschlechts ist eine **höchst persönliche Entscheidung**. Damit mag ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner nicht einverstanden sein. Dann haben sie die Möglichkeit, sich scheiden zu lassen oder die Aufhebung der Lebenspartnerschaft zu beantragen. Aber es geht nicht an, ihnen stattdessen die Möglichkeit einzuräumen, der Vornamensänderung oder der Änderung des rechtlichen Geschlechts zu widersprechen und sie zu verhindern. Sie müssen diese höchstpersönliche Entscheidung wie auch andere höchstpersönliche Entscheidungen ihrer Partner hinnehmen und können daraus höchstens die Konsequenz ziehen, dass sie sich von ihrem Partner trennen.

Dafür spricht auch, dass in dem gerichtlichen Verfahren persönliche Dinge zu Sprache kommen können, die die Antragsteller vor ihren Ehegatten oder Lebenspartnern unbedingt geheim halten wollen. Wenn die Ehegatten oder Lebenspartner Beteiligte sind, müssen die Antragsteller damit rechnen, dass ihre Partner von diesen Dingen erfahren. Das verletzt die **grundgesetzlich geschützte Privatsphäre** der Antragsteller.

Auf Seite 25 des Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass neben den Antragstellern auch diejenigen Personen Beteiligte seien, deren Rechte durch das Verfahren unmittelbar betroffen seien. Das ist nicht nachvollziehbar. Sonstige Personen, deren Rechte durch das Verfahren „unmittelbar“ betroffen sein könnten, gibt es nicht, da es in den Verfahren nur um höchstpersönliche Dinge geht.

Vorschlag:

1. Ersatzlose Streichung von § 3 Abs. 2 TSGE,
2. Ersetzung der Wörter „die Beteiligten“ in § 5 Abs. 2 TSGE durch die Wörter „den Antragsteller“,
3. Streichung der Wörter „nach Anhörung durch das Gericht“ in § 9 Abs. 5 TSGE,
4. Streichung des dritten Absatzes auf Seite 25 der Begründung.

3. § 5 Abs. 4 TSGE

Wenn es außer dem Antragsteller keine Beteiligten und damit auch keine Anfechtungsberechtigten gibt, ist der Hinweis, dass die Entscheidung erst mit der Rechtskraft wirksam wird, überflüssig.

Vorschlag:

Streichung von § 5 Abs. 4 TSGE

4. § 8 TSGE

4.1. § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSGE

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSGE müssen für eine rechtliche Änderung der Geschlechtszugehörigkeit die Voraussetzungen für eine Vornamensänderung erfüllt sein. Diese soll nach unseren Vorschlägen nicht mehr davon abhängen, dass der Antragsteller die unumkehrbare innere Überzeugung hat, aufgrund seiner transsexuellen Prägung nicht mehr dem in seinem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht anzugehören.

Für die rechtliche Änderung der Geschlechtszugehörigkeit ist diese Anforderung dagegen sinnvoll. Allerdings sollte es wie im geltenden Recht genügen, dass die Überzeugung „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ unumkehrbar ist.

Absatz 3 über das dem Antrag beizufügende Gutachten muss entsprechend angepasst werden.

Hat sich der Antragsteller einem operativen Eingriff unterzogen, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist, kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass seine Überzeugung von der Zugehörigkeit zu dem anderen Geschlecht unumkehrbar ist. In solchen Fällen genügt deshalb die Vorlage des Operationsberichtes.

Vorschlag:

1 § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSGE wird durch folgende Ziffern ersetzt:

1. wenn sie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 erfüllt und wenn,
2. mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird.

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Dem Antrag ist ein fachärztliches Gutachten beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der Antragsteller die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 erfüllt. Ist ein Verfahren nach § 1 noch nicht erfolgt, ist das Gutachten auch darauf zu erstrecken, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs.1 vorliegen. Aus dem Zeugnis muss sich ergeben, auf welcher Grundlage die fachärztliche Überzeugung gewonnen wurde. Hat sich der Antragsteller einem operativen Eingriff unterzogen, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist, genügt die Vorlage des Operationsberichtes.

4.2. § 8 Abs. 1 Nr. 2 a TSGE

Nach dem Entwurf muss die antragstellende Person dauernd fortpflanzungsunfähig sein, es sei denn, dass die dafür notwendige medizinische Behandlung eine Gefahr für das Leben oder einer schweren dauerhaften Gesundheitsbeeinträchtigung des Antragstellers darstellen würde.

Für diese Regelung werden in dem Entwurf zwei Gründe genannt (S. 29). Zum einen soll ausgeschlossen werden, dass rechtlich dem männlichen Geschlecht zugeordnete Personen Kinder gebären und rechtlich dem weiblichen Geschlecht zugeordnete Personen Kinder zeugen. Man will offenbar verhindern, dass auf diese Weise zwei Männer oder zwei Frauen rechtlich gemeinschaftliche Eltern eines Kindes werden.

Das ist aber aufgrund der Zulassung der Stiefkindadoption durch Lebenspartner längst alltägliche Rechtswirklichkeit. Außerdem sind uns mehrere Fälle der gemeinschaftlichen Adoption durch Männer in den USA bekannt, die von den deutschen Vormundschaftsgerichten nach dem Adoptionswirkungsgesetz anerkannt worden sind, weil sie nach dem Recht des betreffenden US-Einzelstaates rechtswirksam erfolgt waren.

Zum anderen wird in dem Entwurf geltend gemacht, eine Abkehr vom dem Prinzip, dass nur Männer Kinder zeugen und nur Frauen Kinder gebären, erfordere weit reichende Änderungen der Rechtsordnung. So wären die rechtlichen Definitionen von Mutterschaft einer Frau und Vaterschaft eines Mannes hinfällig.

Das ist unverständlich, weil nach dem Entwurf die Fortpflanzungsunfähigkeit nur „in der Regel“ gefordert wird. Wenn aber selbst nach dem Entwurf die Möglichkeit bestehen bleibt, dass Mann-zu-Frau-Transsexuelle Kinder zeugen und Frau-zu-Mann-Transsexuelle Kinder gebären, lassen sich die von dem Entwurf befürchteten Rechtsprobleme nicht vermeiden. Wir gehen davon aus, dass Rechtspraxis und Rechtsprechung sie durch eine entsprechende Anwendung der §§ 1591 ff. BGB lösen werden.

Vorschlag:

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 a TSGE wird gestrichen.

4.3. § 8 Abs. 1 Nr. 2 b TSGE

Für die weit überwiegende Mehrheit der Transsexuellen ist die deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts durch operativen Eingriff eine absolute Notwendigkeit. Bei Ihnen besteht deshalb eine Indikation für eine ge-

schlechtsangleichende Operation als einziges Mittel, um den schweren Leidensdruck zu mildern, unter dem sie leiden (BSG 62, 83, 84). Darauf sollte in der Begründung des Entwurfs hingewiesen werden, damit durch die geplanten Erleichterungen der Änderung der rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit kein falscher Eindruck entsteht.

Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt (BVerfGE 115, 1, 21f., Entwurf S. 17), die Fachwelt erachte es auch bei einer weitgehend sicheren Diagnose "Transsexualität" nicht mehr als richtig, daraus stets die Indikation für geschlechtsumwandelnde Maßnahmen abzuleiten. Vielmehr müsse individuell im Rahmen einer Verlaufsdiagnostik bei jedem einzelnen Betroffenen festgestellt werden, ob eine Geschlechtsumwandlung indiziert sei. Auch zeige der Anteil von 20 bis 30 % der dauerhaft Transsexuellen ohne Geschlechtsumwandlung an der Gesamtzahl der anerkannten Transsexuellen, dass die Annahme, ein Transsexueller strebe danach, mit allen Mitteln seine Geschlechtsmerkmale zu verändern, nicht der Wirklichkeit entspricht. Die These vom Durchgangsstadium, in dem sich der Transsexuelle mit "kleiner Lösung" hin zur "großen Lösung" befinde, sei damit nicht mehr tragfähig. Für eine unterschiedliche personenstandsrechtliche Behandlung von Transsexuellen mit und ohne Geschlechtsumwandlung sehe die Fachliteratur deshalb keine haltbaren Gründe mehr.

Das setzt der Entwurf nicht um. Er verlangt zwar nicht mehr, dass sich die Person, deren Geschlechtszugehörigkeit rechtlich geändert werden soll, „einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist“ (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG). Der Antragsteller muss aber weiterhin „in körperlicher Hinsicht dem Erscheinungsbild des anderen Geschlechts angepasst“ sein, „es sei denn, dass die dafür notwendige medizinische Behandlung eine Gefahr für das Leben oder einer schweren dauerhafte Gesundheitsbeeinträchtigung des Antragstellers darstellen würde“.

Vergleicht man den Wortlaut des geltenden Gesetzes mit der vorgeschlagenen neuen Fassung, dann soll eine operative Veränderung der äußeren Geschlechtsmerkmale durch Operation nicht mehr verlangt werden. Es muss aber in der Regel nach wie vor eine Anpassung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erfolgen und zwar nicht bloß durch Kleidung und Kosmetik, sondern „in körperlicher Hinsicht“ und das offenbar durch eine „medizinische Behandlung“. Dementsprechend heißt es in der Begründung des Entwurfs (S. 29), die Voraussetzung der geschlechtsangleichenden Operation werde abgemildert. Es wird aber mit keinem Wort erläutert, was darunter zu verstehen ist.

Offenbar brauchen die primären Geschlechtsmerkmale, also die angeborenen inneren und äußeren Organe, die zur Fortpflanzung notwendig sind, in Zukunft nicht mehr operativ angeglichen zu werden. Aber die sekundären Geschlechtsmerkmale, die sich später in der Reifezeit entwickeln, müssen in der Regel durch eine medizinische Behandlung angeglichen werden.

Die Angleichung der sekundären Geschlechtsmerkmale kann durch Operation erfolgen (z.B. Stimmbandoperation), in der Regel geschieht sie aber durch die Gabe von Hormonen. Diese „medizinische Behandlung“ bewirkt keine dauerhafte Angleichung. Das verlangt der Entwurf auch nicht.

Es erscheint uns aber unsinnig, für die rechtliche Änderung der Geschlechtszugehörigkeit körperliche Angleichungen zu verlangen, die nach der Änderung wieder rückgängig gemacht werden können.

Vorschlag:

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 b TSGE wird gestrichen.

4.4. § 8 Abs. 1 Nr. 3 b TSGE

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.05.2008 (NJW 2008, 3117), muss Transsexuellen, die verheiratet sind und sich im Einvernehmen mit ihren Ehegatten nicht scheiden lassen wollen, entweder die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Ehe nach der rechtlichen Änderung ihrer Geschlechtszugehörigkeit als gleichgeschlechtliche Ehe fortzuführen oder ihre Ehe muss in ein anderes Rechtsinstitut mit denselben Pflichten und Rechten wie eine Ehe übergeleitet werden.

Für die Überleitung der Ehe von Transsexuellen in eine Lebenspartnerschaft oder ein neues Rechtsinstitut mit denselben Rechten und Pflichten wie eine Ehe fehlt dem Bundesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz. Sie liegt zum Teil bei den Bundesländern (z.B. Gleichstellung bei der Beamtenbesoldung und -versorgung und den Hinterbliebenenrenten der berufsständischen Versorgungswerke der freien Berufe). Der Entwurf hat sich deshalb dafür entschieden, dass Transsexuelle ihre Ehe als gleichgeschlechtliche Ehe fortführen können, wenn ihre Ehegatten damit einverstanden sind.

Von transsexuellen Lebenspartner verlangt das geltende Recht nicht, dass ihre Lebenspartnerschaft vor einer rechtlichen Änderung ihrer Geschlechtszugehörigkeit aufgehoben wird. Daran will der Entwurf festhalten. Die Lebenspartnerschaft soll als Lebenspartnerschaft fortgeführt werden, wenn der Partner damit einverstanden ist. Das wird den Vorstellungen der Partner nicht gerecht.

Lebenspartnerschaften können erst seit 2001 eingegangen werden. Es gibt deshalb keine Lebenspartnerschaften, bei denen einer der Partner erst nach längerem Zusammenleben seine transsexuelle Prägung zulässt. Wenn Transsexuelle eine Lebenspartnerschaft eingehen, dann deshalb, weil sie vor der rechtlichen Änderung ihrer Geschlechtszugehörigkeit keine andere Möglichkeit haben, eine rechtlich abgesicherte Partnerschaft abzuschließen. Wenn es rechtlich möglich wäre, würden sie ihre als gegengeschlechtlich empfundenen Partner sofort heiraten. Deshalb sollte ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, dass ihre Lebenspartnerschaft nach der Änderung ihrer rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit in eine Ehe übergeleitet wird.

Vorschlag:

1. In § 8 Abs. 3 b TSGE werden die Wörter „Ehe oder Lebenspartnerschaft“ durch die Wörter „Partnerschaft als Ehe“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 4 werden nach dem Wort „Geschlechtszugehörigkeit“ die Wörter „als Ehe“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 5 werden die Wörter „Lebenspartnerschaft einverstanden“ durch die Wörter „Lebenspartnerschaft als Ehe einverstanden“ ersetzt. Außerdem werden das Wort „auch“ gestrichen und nach den Wörtern „Rechtskraft der Entscheidung“ die Wörter „als Ehe“ eingefügt.

4. In Artikel 2 Abschnitt 1 wird folgende weitere Ziffer eingefügt:

x) An § 17 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Wird eine Lebenspartnerschaft aufgrund der rechtlichen Änderung der Geschlechtszugehörigkeit eines der Partner als Ehe fortgeführt, ist dies im Lebenspartnerschaftsregister zu vermerken. Der Standesbeamte hat die in den §§ 15, 16 des Personenstandsgesetzes bezeichneten Angaben unter Hinweis auf die Eintragung im Lebenspartnerschaftsregister in das Eheregister einzutragen.

Mit freundlichen Grüßen,
für den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Bruns'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and 'B'.

(Manfred Bruns)